

Die Kasse zu Freyberg, Anweisung  
 an die Herr. Hofbibliothek  
 daselbst

**N**achdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst u. unser gnädigster Landes Herr, nächstkünftigen zwölften May in höchst eigener Person die Erbhuldigung in höchst Deroselbden alten freyen Berg-Stadt Freyberg anzunehmen gnädigst entschlossen sind, und hierzu unterm 3. April gemessensten Befehl an uns ergehen lassen; Als wird zu treuegehorsamster Befolgung dessen solches allen und ieden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt Freyberg hierdurch nochmals öffentlich bekannt gemacht, und zu dieser feyerlichen Handlung ein ieglicher, zu seiner besondern Nachachtung, in folgenden angewiesen:

- 1) Haben diejenigen Bürger, welche bey Ankunft und Abgang Sr. Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn, zur Parade unter das Gewehr gekellet werden, hierunter den Anordnungen des Herrn Stadtrichter, Gottlob Hieronymus Wägers, in allen sich gemäß zu bezeigen, und deme in keine Wege, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, entgegen zu handeln.
- 2) Erscheinen bey dem Huldigungs Actu alle und jede angefessene und unangefessene Bürger und Schutz-Verwandten, welche die Eydeshuldigung erlangt haben, in Person, bey Vermeidung zwanzig Thaler Strafe, und wird ein ieder für das Ausbleiben verwarnet, woserne selbigen darwieder nicht Ehehafte Noth zu statten kommen möchte, in solchen Falle aber er zu zeitiger Bevollmächtigung eines ansässigen Bürgers, welcher den Eyd in seine Seele abzuschwören vermag, ausdrücklich und unter Verwarnung für gleichmäßige Strafe, hiermit angewiesen, und
- 3) Kann sich hierbey ein ieder in beliebiger Farben, doch ordentlicher und reinlicher Kleidung, wiewohl ohne Degen und Stock, einsinden.
- 4) Den 12. May, als an dem zur Huldigung angesetztten Tage, soll ein ieder, welchen nicht absonderliche Verhinderungen abhalten, sich



sich in die Dom = Kirche frühe um halb 8. Uhr zu Abwartung des eigends hierzu angeordneten Gottes = Dienstes einfunden.

- 5) Diejenigen Bürger, welche zu einer Innung gehören, finden sich vorher bey ihren Vor- und Obermeistern ein, und begeben hierauf sich in Ordnung, die übrigen aber welche zu keiner Innung gehören, einzeln, in- und aus der Kirche, und sammeln sich hierauf wiederum, so fort
- 6) auf der Erbischen Gasse zusammen, jedoch dergestalt, daß die Innungs = Verwandten zur rechten, alle übrigen aber welche zu keiner Innung gehören, darunter auch die Bergleute, zur linken Hand derselben stehen bleiben, und erwarten, bis sie von unsern darzu Abgeordneten werden abgerufen, und auf den Ober = Markt, zu Ablegung der Huldigungs = Pflicht, aufgeführt werden.
- 7) Jedermann hat sich hierbey in anständiger Ordnung, und bey diesem solennen Actu erforderlichen Stille, durchgängig zu verhalten, so wohl alles Eindringen und Vorlaufen, zu Vermeidung sonst besorglicher Unordnung, einzustellen.
- 8) Nach geendigten Huldigungs = Actu bleibet iedermann an der Stelle, wohin er gewiesen ist, in seiner Ordnung so lange stehen, bis Sr. Churfürstl. Durchl. Sich von dem Rathhause wiederum zurück in höchst Dero Quartier erhoben haben werden, und erwartet ruhig, bis er von denenjenigen, welche sie aufgeführt haben, wiederum ausdrücklich dimittiret werden wird.
- 9) Eheweiber, Wittwen und ledige Frauens = Personen, welche unter unserer Gerichtsbarkeit mit liegenden Gründen angeessen sind, sowohl diejenigen, welche nach dem 2. Puncte durch Krankheit, Schwachheit des Leibes, oder andere Ehehafte Fälle, von dem persönlichen Erscheinen abgehalten werden, haben, nach ausdrücklicher Vorschriß des ergangenen gemeinen Rescripts, an dem verwandten ansässigen Bevollmächtigten, zur Ablegung des Endes in ihre Seele, zu bestellen, und die darüber zu ertheilende Vollmacht

macht von dato der Einhändigung dieses an, noch vor den 10. May auf den Rathhause in der Stadtschreiberey = Expedition, bey Vermeidung der in gedachten zweyten Puncte gesetzten Strafe, abzugeben. Es sollen selbigen, aber auch allda binnen dieser Frist die irgends hierzu gedruckte Formularia zugefellet werden.

- 10) Damit auch währenden Huldigungs = Actu kein unordentlicher Zudrang von unnützen Leuten geschehen möge ; So hat iedermann seine Kinder, Gesinde und Lehrlingen binnen dieser Zeit innen zu halten, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche innmittelst auf den Gassen und Plätzen durch müßiges Herumlaufen Unordnung verursachen, oder auf dem Ober = Markte sich einzudringen und den Platz zu versperren einfallen lassen möchten, von den ausgehenden Parouillen werden aufgehoben, zu Gehorsam gebracht, und, nach Befinden der Umstände, noch besonders mit Gefängniß bestrafet werden. Es wird annehst
- 11) Jedermänniglich, besonders den Gastwirthen, angedeutet, unbekannt und in ihrer Lebens = Art verdächtigen Personen, welche zumal nicht mit richtigen Pässen versehen sind, Herberge zu geben, vielmehr diejenigen, auf welche einiger Verdacht unordentlicher Absicht ihrer Anherokunft gefasset werden kann, bey uns sofort anzuzeigen. So wohl
- 12) auch, ein ieder Bürger und Einwohner erinnert, in der Dauer der Huldigungs Solennitaeten, wie ihm überhaupt zu thun gebühret, zu Hause auf Feuer und Licht wohl Acht zu haben, und daß
- 13) ein gleiches auch von seinen Hausgenossen geschehe, Aufmercken zu tragen, wie denn überhaupt selbigen gegenwärtige Verordnung, zu ihrer ebenmäßigen Nachachtung, von dem Hauswirthen, eigends bekannt zu machen ist. Sigl. Freyberg den 1. May 1769.

Der Rath zu Freyberg.

W 3486 H X 2945070

Vol 18

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "und", "der", "von" are visible.

70/1



*Der Kaiser zu Sondersburg Ugartheim  
 bey der feyerlichen  
 Inauguration  
 daselbst*

Vd  
 3486

**N**achdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst u. unser gnädigster Landes Herr, nächstkünftigen zwölften May in höchstseigneter Person die Erbhuldigung in höchst Deroselbden alten freyen Berg-Stadt Freyberg an- und einzunehmen gnädigst entschlossen sind, und hierzu anter 3. April gemessensten Befehl an uns ergehen lassen, gehorsamster Befolgung dessen solches allen und Einwohnern dieser Stadt Freyberg hierdurch kannt gemacht, und zu dieser feyerlichen Handlung seiner besondern Nachachtung, in folgenden ange-

- 1) Haben diejenigen Bürger, welche bey Ankuft Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn das Gewehr gestellet werden, hierunter der Herr Stadttrichter, Gottlob Hieronymus, gemäß zu bezeigen, und deme in keine Weisung willkührlicher Strafe, entgegen zu handeln.
- 2) Erscheinen bey dem Huldigungs Actu alle und unangeseffene Bürger und Schutz-Verwandte, die Mündigkeit erlanget haben, in Person, bey 20 Thalern Strafe, und wird ein ieder für verwarnt, woserne selbigen darwieder nicht erschienen kommen möchte, in solchen Falle aber die vollmächtigung eines ansässigen Bürgers, welche Seele abzuschwören vermag, ausdrücklich in der Huldigung für gleichmäßige Strafe, hiernit angeordnet.
- 3) Kann sich hierbey ein ieder in beliebiger Farben und reinlicher Kleidung, wiewohl ohne Degen und
- 4) Den 12. May, als an dem zur Huldigung angeordnet, ein ieder, welchen nicht absonderliche Verbind-



IBLIOTHECA  
 PONTICAVIANA